



Bau und Betrieb einer Kleinkläranlage – Erforderliche Antragsunterlagen –

Allgemeine Information

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Gemeinden grundsätzlich für die Abwasserbeseitigung zuständig. Sie können jedoch Anwesen ausschließen, wenn der Anschluss aufgrund der Entfernung zum Ortskanal nicht zumutbar ist.

In diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung seitens des Eigentümers selbst zu erstellen. In der Regel erfolgt diese über eine dezentrale Kleinkläranlage.

Bei geringem Abwasseranfall, z.B. bei einem Ferienhaus, kann auch eine geschlossene Grube in Frage kommen.

In beiden Fällen sollte vom Eigentümer die Möglichkeit des Anschlusses und der Kosten vorab überprüft und mit der Gemeinde und dem Landratsamt abgestimmt werden.

Sowohl für die eigene Kleinkläranlage als auch für einen privaten Anschluss können ggf. Fördermittel zur Unterstützung der Maßnahme beantragt werden. Die Möglichkeiten der Förderung sind mit dem LRA Waldshut, Amt für Umweltschutz, zu klären.

Anforderungen an dezentrale Abwasseranlagen

Technische Anlagen

Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen und zu betreiben, damit die Gewässer möglichst gering belastet werden. Die Anforderungen an die Reinigungsleistung richten sich dabei auf die örtliche Situation, wie Gewässerführung, Wasserschutzgebiet o.a., und sind vorab in Rücksprache mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

Die zum Einbau vorgesehenen Anlagen müssen heute mindestens der Ablaufklasse N entsprechen, d.h. zusätzlich für Nitrifikation (Stickstoffabbau) ausgestattet sein.

Das gereinigte Abwasser ist einem ganzjährig frischwasserführenden Gewässer (Vorfluter) zuzuleiten.

Wenn sich kein geeigneter Vorfluter in der Nähe befindet, kann – sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind – das gereinigte Abwasser versickert werden.

Die Versickerung hat über eine mindestens 30cm starke belebte Oberbodenschicht (Humus) zu erfolgen. Als Fläche sind dabei mindestens 1m²/EW anzusetzen.

Naturnahe Verfahren – Pflanzenkläranlagen (PFKA)

An vorgesehene PFKA werden wegen, des gegenüber technischen Anlagen, i.d.R. höheren Puffer- und Rückhaltevolumens keine erhöhten Anforderungen gestellt. Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von PFKA sind im Arbeitsblatt DWA-A-262 (Stand März 2006) festgelegt.

Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den o.a. Vorgaben für technische Anlagen in den Vorfluter abzuleiten bzw. zu versickern.

Betrieb und Wartung

Kleinkläranlagen sind nach den Herstellervorgaben zu betreiben. Des Weiteren ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die eine mindestens halbjährliche Überprüfung der Anlage durchführt.

Antrag und erforderliche Unterlagen

Für die Erstellung der Kleinkläranlage mit der Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer oder das Grundwasser ist vom Betreiber eine **wasserrechtliche Erlaubnis** zu beantragen.

Diese ist mit einem formlosen Schreiben und den unten genannten Unterlagen jeweils in **3-facher Fertigung** einzureichen.

Gliederung des Antrags		Erforderliche Angaben / Unterlagen
1.	Projektverantwortung	
1.1	Antragsteller:	Name, Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
1.2	Bauunternehmen	Name, Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
1.3	Fachplaner (Anlagentechnik)	Name, Firma, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
2.	Lage	
2.1	Land-/Stadtkreis	Waldshut
2.2	Gemeinde/Gemarkung	
2.3	Flurstücksnummer(n), Straße, Hausnummer	
2.4	Grundstückseigentümer	wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist muss eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorgelegt werden
	Einleitung	Grundwasser (bei Versickerung) oder Gewässername jeweils mit Flurstücksnummer
3.	Anlagenbeschreibung	
3.1	Hersteller	
3.2	Reinigungsverfahren	Pflanzenkläranlage, Technische Anlage (SBR, Tropfkörper etc.)
3.3	Anlagentyp	Name, Nummer etc.
3.4	Ausbaugröße	Einwohnerwerte
4.	Fachdaten	
4.1	Übersichtslageplan	M 1:5.000
4.2	Lageplan	M 1 : 500 Einzeichnung der Kläranlage einschließlich der Ablaufleitung bis zur Einleitungsstelle in den Vorfluter / Versickerungsmulde
4.3	Längsschnitt	Schnitt von der Kläranlage bis zum Vorfluter / Versickerungsmulde
4.4	Konstruktionszeichnung der Kläranlage	Grundriss und Schnitt einschließlich Bemessungstabelle
4.5	Betriebsvorschrift	Angaben zu Betrieb und Eigenkontrolle
4.6	Hinweise für Lieferung, Einbau und Betrieb der Kläranlage	Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung oder Herstellererklärung
4.7	Bei Versickerung: Dimensionierung und Darstellung der Versickerungsmulde	Berechnung, Lageplan mit Abmessungen und Leitungsverlauf
4.8	Kopie Wartungsvertrag	Wartungsvertrag mit einer Fachfirma
4.9	Dichtheitsnachweise	- für die Zulaufleitungen nach DIN EN1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen“ - für die Behälter nach Mutschmann-Stimmelmayr „Taschenbuch der Wasserversorgung“

Verfahrensschritte

1. Nach Eingang des Antrags werden die betroffenen Fachbehörden (z.B. Amt für Umweltschutz, Naturschutzbehörde) sowie die zuständige Gemeinde zu dem Vorhaben gehört.
2. Sofern keine Einwendungen vorgelegt wurden bzw. evtl. Einwendungen als unbegründet abgewiesen wurden, kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis wird in der Regel befristet und enthält die von den Fachbehörden geforderten Auflagen und Bedingungen.

Gebühr

Die Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Hinweise

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Waldshut, Fachbereich Abwasser, und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Spätestens hier ist die Kopie des abgeschlossenen Wartungsvertrags mit einer Fachfirma vorzulegen.

Auskunft

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz zur Verfügung.